
Geschäftsfahrzeug und Steuern

Aktuelle Entwicklungen

Die Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen erfuhr vor allem 2016 mit der Umsetzung der FABI Initiative durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) einen grösseren Wandel, der heute leider noch nicht abgeschlossen ist. Und auch die Berechnung des Privatanteils bei Geschäftsfahrzeugen hat sich gewandelt, dies aber sehr subtil und wohl von den meisten unbemerkt. Der folgende Artikel soll den aktuellen Stand der Entwicklungen rund um die Besteuerung von Geschäftsfahrzeugen (Umsetzung von FABI und die Berechnung des Privatanteils) aufzeigen und zwei konkrete Lösungen skizzieren, wie die steuerliche Belastung gesenkt werden kann.



Adrian Adank

dipl. Wirtschaftsprüfer, Leiter Finanzen,
Marti Gruppe, Moosseedorf

führt). Pendler können seither nur einen begrenzten Betrag für den Arbeitsweg in Abzug bringen. Da bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg trägt, vertritt die ESTV die Auffassung, dass dieser geldwerte Vorteil besteuert werden muss (bei der pauschale Berechnung des Privatanteils bei Geschäftsfahrzeugen ist der Arbeitsweg explizit ausgenommen). Ansonsten wäre dies eine Ungleichbehandlung zu jenen Steuerpflichtigen ohne Geschäftsfahrzeug. Die Ungleichbehandlung in der Form, dass die selbstständig Erwerbenden nicht von der Umsetzung der FABI-Initiative betroffen sind, wird dabei ausgeblendet. Auch ausgeblendet wird dabei, dass weder in der Botschaft noch in weiteren Erläuterungen zur FABI-Abstimmung die später eingeführte Aufrechnung für den Arbeitsweg bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen die Rede war.

Der (zusätzliche) geldwerte Vorteil für den Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs – bezogen auf den Arbeitsweg – kann um den Anteil an Aussendiensttätigkeit reduziert werden. Die Aussendiensttätigkeit kann dabei effektiv oder pauschal ermittelt werden und wird vom Arbeitgeber im Lohnausweis deklariert.

Um den administrativen Aufwand in der Firma und für die Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erfassung der Aussendiensttätigkeit zu minimieren, ist die Marti Gruppe Anfang 2016 auf

1 FABI

a Allgemein

Das Volk hat im Februar 2014 die Abstimmungsvorlage FABI (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) gutgeheissen und die steuerliche Begrenzung des Pendlerabzuges für unselbständig Erwerbende eingeführt. Seit dem 01.01.2016 ist der Pendlerabzug auf Bundesebene auf CHF 3000.– begrenzt (auf Kantonsebene wurden unterschiedlichste Obergrenzen einge-

die Berner Steuerverwaltung zugegangen, um Pauschalsätze zu definieren. In diesem Zusammenhang hat ein Teil der Mitarbeiter während einiger Monate die Aussendiensttätigkeit erfasst, um auf dieser Grundlage Pauschalsätze abzuleiten.

In der Zwischenzeit hatte die ESTV im Juli 2016 (also ein halbes Jahr nach Inkrafttreten) eine Mitteilung zur Umsetzung der FABI-Initiative und anwendbare Pauschalsätzen veröffentlicht. Daraufhin mussten wir unsere Pauschalsätze gegenüber den viel zu tiefen Ansätzen der ESTV rechtfertigen, bis wir kurz vor Weihnachten, als eine der einzigen Firmen, eine Bestätigung fürs 2016 erhielten. Anfang 2017 hiess es dann von Seiten der kantonalen Steuerverwaltung, dass es diesbezüglich keine individuellen Lösungen mehr gäbe und die Sätze der ESTV die einzig anwendbaren Pauschalsätze seien.

Heute besteht die Wahl zwischen den tiefen Pauschalsätzen der ESTV und der täglichen Erfassung der effektiven Aussendiensttätigkeit. Bei der

INHALTSVERZEICHNIS

1 FABI

- a Allgemein
- b Aktueller Stand im Parlament
- c Lösungsansatz FABI
- d Exkurs Poolfahrzeuge

2 Privatanteil

- a Allgemein
 - i Effektive Berechnung
 - ii Pauschale Berechnung
- b Unser Ruling mit der ESTV
- c Würdigung der Auskunft der ESTV
 - i Wahlmöglichkeit
 - ii Nachweis
- d Praxisvergleich

3 Zusammenfassung

- a Kilometerkosten bei FABI
- b Kaufpreis Fahrzeug

	Status Quo	
	Kanton BE	Bund
Arbeitsweg	48	48
2x	96	96
Arbeitstage	220	220
Kilometer pro Jahr	21 120	21 220
Kilometerkosten	0.70	0.70
	14 784	14 784
Aussendiensttätigkeit	5%	5%
	14 045	14 045
Freibetrag	6700	3000
Zu Versteuern	7345	11 045
Grenzsteuersatz	23%	6%
zusätzliche Steuern	1689	663
Total zusätzliche Steuern		2352

effektiven Erfassung müsste die Unternehmung die Daten auch noch prüfen, um sich nicht einer allfälligen Urkundenfälschung schuldig zu machen.

Momentan darf z.B. ein Geschäftsführer einer Bauunternehmung pauschal 5% als Aussendienst berücksichtigen. Als Steuerpflichtiger im Kanton Bern mit einem Arbeitsweg von 48 km und einem steuerbaren Einkommen von CHF 100 000.– hat er mit einer zusätzlichen Steuerlast von ca. CHF 2352.– aus FABI zu rechnen (siehe nebenstehende Tabelle).

b Aktueller Stand im Parlament

Herr Ständerat Erich Ettlín wollte bereits Ende 2015 mittels Motion den Bundesrat beauftragen, die ESTV anzuweisen, die neue Verwaltungspraxis nicht umzusetzen, da keine gesetzliche Grundlage für diese besteht und sie zudem zu

einem enormen Verwaltungsaufwand führt. Der Ständerat hat die Motion angenommen und auch der Nationalrat hat sich dafür ausgesprochen, jedoch mit der Ergänzung, dass der Bundesrat die rechtliche Grundlage schaffen soll, dass mit dem pauschalen Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises des Fahrzeugs auch der Arbeitsweg mitabgegolten ist.

Wer jedoch dachte, dass das Thema damit abgeschlossen sei, musste sich eines Besseren belehren lassen. Ohne Rechtsgrundlage und gegen das Votum des Parlaments haben die Steuerverwaltungen weiter das Diktum der ESTV umgesetzt. Dazu kam, dass der Ständerat in der Bereinigung die Anpassung des Nationalrats nicht übernommen, sondern die ganze Motion abgelehnt hat. Stattdessen wurde die Motion der zuständigen Kommission angenommen. Die neue Motion sieht vor, dass der Privatanteil von heute 9.6% massvoll erhöht werden soll, um den Arbeitsweg mit einzubeziehen. Die Kommissionen werden nun im April 2018 im Nationalrat beraten. Mittlerweile sind über zwei Jahre vergangen und die administrative Bürde wird den Firmen und Arbeitnehmenden weiter auferlegt. An diesem Umstand kann der vorliegende Artikel leider nichts ändern, aber zumindest kann eine steuerlich berechtigte Lösung zur Reduktion der Steuerlast aufgezeigt werden.

c Lösungsansatz FABI

Bei internen Lohnverhandlungen sind wir jeweils davon ausgegangen, dass die Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für die Arbeitnehmenden einen privaten geldwerten Vorteil von vorsichtig geschätzten CHF 10'000.– darstellt. Diese interne Sicht steht in einem grossen Kontrast mit der Sicht der Steuerbehörden. Die Steuerverwaltung suggeriert bereits für einen relativ moderaten Arbeitsweg von 48 Kilometer einen geldwerten Vorteil von CHF 14'784.– (siehe Beispiel). Dabei wird der geldwerte Vorteil aus den privaten Fahrten während der Freizeit

bereits mit 9.6% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Privatanteil versteuert. Bei einem Fahrzeugpreis von CHF 42'000.– ist dies nochmals ein steuerbarer geldwerter (Natural-)Vorteil von CHF 4'032.–. In unserem Beispiel ergibt dies total nach Abzug der Aussendiensttätigkeit einen geldwerten Vorteil von CHF 18'077.–. Es stellte sich daher die Frage, ob wir uns bei unserer Schätzung wirklich beinahe um den Faktor zwei getäuscht haben.

Die Steuerverwaltungen akzeptieren für den Arbeitsweg einen Abzug von pauschal 70 Rappen pro Kilometer, im Umkehrschluss haben sie nun begonnen, die 70 Rappen auch als Basis für die Aufrechnung zu verwenden. Da die 70 Rappen in den meisten Fällen die Kosten mehr als decken, wurden sie zur Steuersenkung in den privaten Steuererklärungen gerne verwendet. Aber bei der Ermittlung von steuerbarem Einkommen muss man davon teilweise wegkommen. Pauschalen sind dazu da, den Aufwand für alle Parteien zu mindern und sollten eine Approximation der Realität darstellen.

Eine gesetzliche Grundlage für die 70 Rappen pro Kilometer besteht nicht! Die ESTV schreibt in ihrer Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 zum Thema folgendes:

«Dabei ist der **Naturalwert** dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren.»

Dabei stellt sich die Frage, ob der Naturalwert eines Gutes, in einem freien Markt, einem Steuerwert entspricht oder viel eher dem Marktwert oder einem auf den effektiven Kosten berechneten Naturalwert. Der Naturalwert eines Gutes verändert sich mit der Beschaffenheit des Gutes. Nach der heutigen Praxis der Steuerverwaltungen wird bei FABI für die private Nutzung eines Smart und einer Mercedes S-Klasse der gleiche geldwerte Vorteil besteuert. Dabei widersprechen sich die Steuerverwaltungen selbst, da sie diesem Umstand bei der Berechnung des Privatanteils Rechnung tragen und bei FABI nicht.

Entsprechend sind wir mit der Anfrage, ob die Steuerpflichtigen ihren geldwerten Vorteil aus FABI auch basierend auf den effektiven Vollkosten des Arbeitgebers berechnen können, an die Berner Steuerverwaltung getreten. Die Anfrage wurde ohne Einschränkungen akzeptiert. Als grosser Arbeitgeber mit sehr vielen Arbeitnehmenden sind wir grundsätzlich an einer national einheitlichen Lösung interessiert und haben unsere Anfrage auch bei der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) deponiert. Die Antwort ist bei Redaktionsschluss noch ausstehend. Ob die effektiven Vollkosten von allen Kantonen akzeptiert werden, ist daher momentan noch unklar, es gibt jedoch kein valables Argument dagegen. Es empfiehlt sich deshalb auf jeden Fall den Versuch zu starten, da im schlimmsten Fall der Status Quo droht und das Einsparungspotenzial ist, wie das nachfolgende Beispiel zeigt, gross.

Wir haben unsere Kosten (für einen VW Passat) sehr vorsichtig berechnet und haben einen Wert von 35 Rappen pro Kilometer erhalten. Die Kosten können wir sehr zuverlässig berechnen, da wir die Fahrzeuge inkl. Service und Verschleiss kaufen und bereits beim Kauf der Rückkaufpreis (nach drei Jahren oder 90 000 Kilometer) bestimmt wird.

Dabei kann zu Gunsten der Steuerpflichtigen bemängelt werden, dass die private Nutzung keine Auswirkung auf die Versicherung und die Steuern hat und dass eine Marge von über 8% für ein «Geschäft» ohne Risiko viel zu hoch ist. Mit 35 Rappen sind wir damit sicherlich auf der sicheren Seite und bieten keine Angriffsfläche für Beanstandungen seitens der Steuerbehörden (siehe obenstehende Tabelle).

Mittels Schreiben an unsere Inhaber von Geschäftsfahrzeugen haben wir auf die Thematik aufmerksam gemacht und unsere effektiven Vollkosten bestätigt, damit sie einen Nachweis für die Steuerbehörden haben.

Die Auswirkungen daraus sind relativ gross, die

Kalkulation der effektiven Kilometerkosten	Rappen
Amortisation Fahrzeug (inkl. Service und Verschleiss)	20.0
Treibstoff	8.0
Versicherung	3.0
Steuern	1.3
Handlingmarge (8.4%)	2.7
Total	35.0

zusätzlichen Steuern aus FABI werden dadurch nicht nur reduziert, sondern in vielen Fällen sogar eliminiert. In unserem Beispiel wird die Steuerbelastung aus FABI durch die Halbierung der Kilometerkosten von CHF 2352.– um über 86% auf CHF 315.– gesenkt (siehe Tabelle auf der nachfolgenden Seite).

Bemerkenswert an der Thematik ist nicht der Umstand, dass die Steuerverwaltungen einen zu hohen Ansatz für die Besteuerung anwenden, sondern, dass die gesamte Beratungsbranche dies als «universelles Gesetz» akzeptiert und so anwendet. Seien es die «Big 4» oder kleinere Steuerberatungsunternehmen, alle haben sie irgendein Informationsschreiben zu FABI und den 70 Rappen veröffentlicht, in vielen Fällen sogar noch begleitet von einem Berechnungstool.

d Exkurs Poolfahrzeuge

Ein bereits älteres Thema in diesem Zusammenhang wurde von der ESTV in ihrer Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016 wieder aufgegriffen. Wie in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der SSK seit langem festgelegt, muss den Arbeitnehmenden mindestens 70 Rappen pro Kilometer für die zur Verfügungstellung eines Poolfahrzeugs für private Fahrten verrechnet werden. Es ist verwunderlich, dass die ESTV, in Zeiten ständiger Verschärfungen des Arbeitsrechts zum Schutz der Arbeitnehmenden, die Unternehmungen verpflichtet, den Arbeit-

GESCHÄFTSFAHRZEUG UND STEUERN

	Status Quo		Neu	
	Kanton BE	Bund	Kanton BE	Bund
Arbeitsweg	48	48	48	48
2x	96	96	96	96
Arbeitstage	220	220	220	220
Kilometer pro Jahr	21 120	21 120	21 120	21 120
Kilometerkosten	0.70	0.70	0.35	0.35
	14 784	14 784	7392	7392
Aussendiensttätigkeit	5%	5%	5%	5%
	14 045	14 045	7022	7022
Freibetrag	6700	3000	6700	3000
zu versteuern	7345	11 045	322	4022
Grenzsteuersatz	23%	6%	23%	6%
zusätzliche Steuern	1689	663	74	241
Total zusätzliche Steuern		2352		315

nehmenden Leistungen zu überhöhten Preisen zu verrechnen (Marge von über 100% im Falle unseres Beispiels). Daher müsste diese Praxis dahingehend angepasst werden, dass dem Mitarbeiter mindestens die Selbstkosten oder pauschal 70 Rappen verrechnet werden müssen. Damit würde es den Unternehmungen zumindest frei stehen, ob sie den administrativen Aufwand für die Berechnung der Selbstkosten auf sich nehmen wollen oder lieber pauschal abrechnen.

2 Privatanteil

a Allgemein

Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für private Zwecke genutzt werden darf (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg), so stellt dies eine (Natural-)Leistung an den Arbeitneh-

menden dar, welche als Privatanteil berechnet und besteuert werden muss. Der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen hat im selben Kontext Auswirkungen auf mehrere Steuern und Abgaben. So kommt der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge einerseits bei der MWST-Vorsteuerkürzung zur Anwendung und zum anderen im Lohnausweis des Arbeitnehmenden, wo er Auswirkungen auf die Sozialleistungen und Versicherungen (AHV/IV/EO/ALV/NBUV) und die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer hat.

Ziel der MWST-Vorsteuerkürzung, wie auch die Aufrechnung des Privatanteils des Geschäftsfahrzeuges als (Natural-)Lohn, ist die steuerlich korrekte Abwicklung der von der Unternehmung gegenüber den Arbeitnehmenden erbrachten Leistung, resp. des vom Arbeitnehmenden erhaltenen Nutzens.

Der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen kann entweder effektiv oder pauschal berechnet werden.

i Effektive Berechnung

Hierbei werden die privat gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch nachgewiesen oder geschätzt und ins Verhältnis zur gesamten Fahrleistung des Fahrzeugs gesetzt. Der Privatanteil entspricht dem auf diese Weise ermittelten Anteil der gesamten Betriebskosten.

In der Praxis wird die effektive Methode lediglich bei anteilmässig sehr tiefer privater Nutzung angewendet.

ii Pauschale Berechnung

Der diesbezügliche Ansatz beträgt pro Monat 0,8% (resp. 9,6% pro Jahr) des Kaufpreises inklusive MWST. Die Berechnung basiert auf dem Kaufpreis des Fahrzeugs, welcher stellvertretend für sämtliche mit dem Kauf und Betrieb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehenden Kosten (Fahrzeug, Benzin, Versicherung, Ersatzteile, Flüssigkeiten, Service, Steuern und Finanzierung) der Unternehmung steht.

b Unser Ruling mit der ESTV

Heute werden mit dem Fahrzeug häufig gleich auch noch Serviceleistungen gekauft und mit einer einzigen Zahlung abgegolten. Da der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen (bei der pauschalen Berechnung) als Prozentsatz vom Kaufpreis des Fahrzeugs eruiert wird, stellt sich die Frage, wie die im Kaufpreis enthaltenen Serviceleistungen berücksichtigt werden sollen oder müssen.

Nach bisheriger Praxis der ESTV ist einzig der bezahlte Preis ausschlaggebend, egal welche Zusatzleistungen zusammen mit dem Fahrzeug gekauft wurde. Diese Praxis erachteten wir vor allem aus den folgenden Gründen als falsch und haben eine entsprechende Anfrage zu Handen der ESTV gestellt:

Privatanteil bei Leasing: Beim Leasing berechnet sich der Privatanteil nach Praxis der ESTV auf Basis des Barkaufpreises des Fahrzeugs, also ohne Finanzierungskomponente. Analog der Fi-

nanzierungskomponente bewirkt auch die Servicekomponente keinen zusätzlichen Nutzen für den Arbeitnehmenden.

Rechtsgleichheit der Besteuerung: Ob der Arbeitgeber mit dem Fahrzeug auch gleich Serviceleistungen vorausbezahlt oder diese über die Nutzungsdauer bezahlt, hat keinen Einfluss auf den Nutzen des Arbeitnehmenden und dürfte nicht zu einer unterschiedlichen Besteuerung führen.

In der Rückmeldung der ESTV zu unserer Anfrage gab uns die ESTV grundsätzlich Recht. Die ESTV akzeptiert, dass vorausbezahlten Serviceleistungen nicht als Bestandteil des Kaufpreises taxiert werden, wenn die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind.

- Der Kunde hat vom Fahrzeughersteller die Wahl, ob die Serviceleistung mit dem Fahrzeug gekauft wird oder nicht.
- Die Serviceleistungen samt Betrag werden auf dem Kaufvertrag oder auf der Rechnung ausgewiesen.

c Würdigung der Auskunft der ESTV

i Wahlmöglichkeit

Das Kriterium der Wahlmöglichkeit, ob die Serviceleistung mit dem Fahrzeug gekauft werden müssen oder nicht, trägt lediglich in gewisser Weise dem Argument der Rechtsgleichheit der Besteuerung Rechnung. Das wesentlichste Argument jedoch, dass bei der Besteuerung von vorausbezahlten Serviceleistungen eine Leistung für den Arbeitnehmenden, resp. ein privater Nutzen suggeriert wird, der nicht vorhanden ist, wird dabei gänzlich ausgeblendet. Zu beachten ist, dass es sich hierbei lediglich um die Auffassung der ESTV handelt, welche keine konkrete rechtliche oder richterliche Basis hat.

Die Fahrzeuge können bei einem Händler, der selbst eine Garage betreibt, oft nicht ohne Servicepauschale für Wartung gekauft werden. Dasselbe Auto kann jedoch in vielen Fällen bei ei-

nem anderen Händler oder über Parallelimport ohne die Pauschale bezogen werden. Entsprechend wird das Kriterium erfüllt. Glücklicherweise betreiben die wenigsten Fahrzeughersteller eigene Autogaragen, daher besteht die Wahlmöglichkeit von Seiten des Herstellers meistens.

ii **Nachweis**

Auch die Formfreiheit des Nachweises wird ohne rechtliche oder richterliche Grundlage eingeschränkt. Tatsächlich werden teilweise vorausbezahlte Wartungsleistungen im Vertrag lediglich erwähnt oder mit dem Betrag CHF 0.– angegeben. Der Verkäufer bildet jedoch beim Verkauf eine entsprechende Abgrenzung für noch zu erbringende Leistungen. Die Marti Gruppe hat vom Verkäufer eine Bestätigung erhalten, dass im Kaufpreis CHF XY für Wartungsleistungen enthalten sind. Der Nachweis des Verkäufers müsste von den Steuerverwaltungen analog Vertrag oder Rechnung gewürdigt und anerkannt werden.

d **Praxisvergleich**

Wie vorgängig erwähnt, hat der Privatanteil nicht nur Auswirkungen auf die MWST. Der Privatanteil wird auch auf dem Lohnausweis erfasst. Auf dem Betrag sind Soziallasten, Versicherungsbeiträge und Einkommenssteuern geschuldet. Entsprechend ist auch die Praxis der kantonalen Steuerämter von Relevanz. Gemäss Praxis beispielsweise der Steuerverwaltung des Kantons Bern, werden die vorfinanzierten Serviceleistungen nicht in die Berechnung des Privatanteils einbezogen, sofern diese Kosten aus den Kaufunterlagen ersichtlich sind (siehe hierzu Punkt 2.c.ii).

Da die von einem Berner Unternehmen ausgestellten Lohnausweise, je nach Wohnort der Arbeitnehmenden, nicht nur im Kanton Bern für die Besteuerung der Mitarbeiter von Relevanz

sind, würde eine schweizweit einheitliche Praxis die Rechtssicherheit erhöhen. Grundlage hierfür müsste unseres Erachtens die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der SSK sein. Der Sachverhalt ist jedoch in der Wegleitung nicht geregelt. Die SSK äusserte sich dahingehend, dass sie keine «verbindliche Zusagen über spezielle Anwendungsfragen» machen kann, da sie nicht weisungsbefugt sei. Obwohl die SSK keine Hoheit über die Steuerverwaltungen hat, wäre es zu begrüssen, wenn sie den Begriff «Kaufpreis» klar definieren würde, da sich die Steuerverwaltungen grösstenteils auf die Wegleitung stützen.

3 **Zusammenfassung**

a **Kilometerkosten bei FABI**

Die Berner Steuerverwaltung akzeptiert bei der Berechnung des geldwerten Vorteils aus FABI für die Inhaber von Geschäftsfahrzeugen – zusätzlich zu den pauschalen 70 Rappen pro Kilometer – auch tiefere Kilometeransätze, basierend auf den effektiven Vollkosten der Fahrzeuge. Je nach Preis des zur Verfügung gestellten Fahrzeugs lässt sich dadurch die steuerliche Mehrbelastung aus FABI wesentlich reduzieren. Ob dies auch andere Kantone akzeptieren, ist momentan noch unklar.

b **Kaufpreis Fahrzeug:**

Gestützt auf die Auskunft der ESTV und die Bestätigung der Berner Steuerverwaltung werden wir auch in Zukunft die Privatanteile bei Geschäftsfahrzeugen auf dem Kaufpreis abzüglich sämtlicher im Preis enthaltener Vorauszahlungen für zukünftige Serviceleistungen berechnen. Das lässt sich insbesondere durch die Tatsache rechtfertigen, dass wir in der Lage sind, diese Vorauszahlungen betragsmässig nachzuweisen. Dies entspricht der uns bestätigten neuen Praxis der ESTV und müsste für alle Unternehmungen und alle Arbeitnehmenden Anwendung finden.